

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 14

Artikel: Besoldungserhöhung oder Altersversorgung der Instruktoren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96906>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XL. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LX. Jahrgang.

Nr. 14.

Basel, 7. April.

1894.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Egger.

Inhalt: Besoldungserhöhung oder Altersversorgung der Instruktoren. — Militärisches aus Italien. — J. v. Verdy: Studien über den Krieg. — Eidgenossenschaft: Aufruf an die schweizerische Armee und an das Schweizervolk. † Oberst Heinrich Wieland. † Geniehauptmann F. Egger. Personalveränderungen. Wahlen. Aus dem Bundesrat. Militär-Reorganisation. Der Ständerat über die Maschinengewehr-Abteilungen. Dienstbefreiung des Eisenbahn-personals. Der Nationalrat über Eingabe der Pferdezüchter der romanischen Schweiz betr. Einmietung von Artilleriepferden. Gehalt der eidg. Beamten im Militärdienst. Lieferung von Gewehrbeständen. Von der Schiess-anleitung für Offiziere. VI. Division: Die Bataillone des Auszuges 61 und 71. Argus der Schweizer Presse. Luzern: Kantonale Winkelriedstiftung. Schwyz: † P. K. v. Weber. Aargau: Kantonale Offiziersgesellschaft. Wallis: Kan-tonale Offiziersgesellschaft. — Ausland: Deutschland: Vom 1. Garderegiment zu Fuss. Steinkohenvorräte. Russ-land: Verabschiedung nicht geeigneter Offiziere. Aus Bulgarien. Rumänien: Repetier-Gewehr.

Besoldungserhöhung oder Altersver-sorgung der Instruktoren.

Auf den Traktanden der Bundesversammlung steht in der Frühjahrssitzung „das Besoldungs-gesetz der Beamten des eidg. Militärdeparte-ments.“ Schon längst hatte man die Unbillig-keit gefühlt, dass die Beamten dieses Depar-tements, und zwar besonders die Instruktoren, ge-ringer besoldet seien als die der übrigen De-partemente. Um dieser Ungleichheit etwas ab-zuhelfen, wurde den ältern Militärbeamten und Instruktoren durch Bundesbeschluss von 1887 eine Soldzulage von 10 % ihres Soldes bewilligt.

Die edle Absicht der Räte wurde dankbar anerkannt. Gleichwohl haben wir uns damals schon erlaubt darauf hinzuweisen, dass eine Altersversorgung der Instruktoren viel notwen-diger sei als eine Solderhöhung. In unsern be-züglichen Artikeln „Altersversicherung“ (Nr. 25 und 26 Jahrg. 1887) haben wir den Vorschlag gemacht: die Solderhöhung einer Altersversiche-rung zu opfern.

Heute kommen wir auf den Gedanken zu-rück, und geben dem Wunsche Ausdruck, den leicht zu ermittelnden Betrag, welcher sich bei der Gleichstellung des Gehaltes der Instruk-toren mit den übrigen Bundesbeamten ergeben würde, einem Altersversorgungsfond zuzuwenden.

Gewiss würde eine Besoldungserhöhung den Instruktoren sehr willkommen sein und den Anforderungen der Billigkeit entsprechen. Weit notwendiger ist und bleibt aber die Altersver-sicherung. Diese liegt gleichmässig im Interesse des Bundes und der Instruktoren. Sie liegt im Interesse der letztern, da der höhere Sold doch

keine Gelegenheit bieten würde, Ersparnisse zu machen. Er würde von Monat zu Monat aufgebraucht, wie jetzt der geringere. Der anstren-gende Dienst des Instruktors ruiniert aber vor-zeitig die Gesundheit und bei allen, welche nicht jung sterben, kommt mit den Jahren die Zeit, in welcher der Körper den Anstrengungen nicht mehr genügen kann und den Witterungsein-flüssen nicht mehr (wie in der Jugend) zu trotzen vermag. Nun heisst es: „Der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan, der Mohr kann gehen!“ Elend und Not erwartet den mit Dank für die geleisteten guten Dienste ent-lassenen alten Mann.

Wenn keine Altersversorgung besteht, wäre es noch am humansten, demjenigen, welchen man nicht mehr zu wählen beabsichtigt, nach türki-scher Art die seidene Schnur oder, nach Ge-bräuch der Japanesen, das Messer zum Bauch-aufschlitzen überreichen zu lassen.

Eine Altersversorgung für die Instruktoren ist weit notwendiger als für die übrigen Beamten des Bundes. Diese können in ihren Bureaux noch immer ihren Dienst versehen, wenn sie auch alt geworden sind. Dieses ist bei den Instruktoren nicht der Fall.

Um vor einem harten Schicksal in den Tagen des Alters bewahrt zu bleiben, würden die Instruktoren gewiss gerne ein Opfer für die Alters-versorgung bringen. Dieses wird ihnen um so leichter werden, als das Gesetz, welches eine Besoldungserhöhung der Beamten des Militär-departements in Aussicht nimmt, wenig Hoffnung hat, das Referendum zu passieren. Dagegen wird eine Altersversicherung schwerlich ernste Opposi-tion finden.

Die Altersversorgung der Instruktoren liegt auch im Interesse des Bundes. Dieser braucht kräftige Instruktoren, die Hitze und Kälte, Regen und Schnee gut ertragen können. Der militärische Vorteil würde erfordern, jeden Instruktor, der diesen Anforderungen nicht mehr vollkommen zu entsprechen vermag, ohne weiteres zu beseitigen. Ein solches rücksichtsloses Vorgehen erfordert aber eine Gefühlsrohheit, die selten vorhanden ist. Den Militärbehörden widerstrebt es, alte Diener, die in treuer Pflichterfüllung ihre Gesundheit geopfert haben, oder alt geworden sind, ohne weiteres zu verabschieden und sie ihrem Schicksal zu überlassen. Wenn es aber einmal geschieht, ist die öffentliche Meinung bereit, ihre Missbilligung auszusprechen. Diese darf man in einer Republik nicht ganz unberücksichtigt lassen, sonst kann es eines Tages so laut geschehen, dass der eingebildete Halbgott sie hören muss.

Das System der Verabschiedung durch Nichtwiederwahl, welches einer „stillen Hinrichtung“ entspricht, hat einen grossen Nachteil. Wir brauchen heutigen Tages gebildete junge Männer zur Instruktion. Andere können den erhöhten Anforderungen, welche an die taktische Ausbildung des Einzelnen und der Truppe gestellt werden müssen, nicht genügen. Es ist aber kaum zu erwarten, dass sich viel geeignete Elemente um Instruktorenstellen bewerben, wenn diese bei kargem Sold ein Leben voller Anstrengung und einfache Entlassung bei ruinerter Gesundheit oder im Alter in Aussicht stellen.

Mit Leuten, die den Instruktorenberuf nicht aus Neigung zum Militärdienst, sondern als letzten Rettungssanker ergreifen, da sie in keiner andern Laufbahn Aussicht auf Fortkommen haben oder weil sie sich in keiner Stellung zu behaupten vermochten, ist der Armee nicht gedient.

Alles dieses zeigt die Notwendigkeit irgend einer Art der Altersversorgung. Diese ist für alle Instruktoren gleich wünschenswert, besonders aber für diejenigen, welche in einer niedern Klasse verbleiben. Bei diesen tritt die Invalidität früher ein und macht sich, da sie sich weniger schonen können, mehr geltend — doch auch für diejenigen, welche eine höhere Stufe erreicht haben, kommt nach dem Lauf der Welt der Tag, wo sie den Anforderungen nicht mehr entsprechen können, wenn sie sich dieses auch möglichst lange verhehlen.

In Ermanglung einer Altersversorgung ist der Instruktor genötigt, so lange fortzudienen, als er es einigermassen vermag.

Es gereicht den Militärbehörden zur Ehre, dass sie diesen Verhältnissen Rechnung tragen. Die Nachsicht hat aber ihre Grenzen. Die Zahl

der Instruktoren ist auf das Notwendigste beschränkt. Bei Abgang oder verminderter Leistungsfähigkeit Einzelner werden nicht nur die Übrigen mit mehr Dienst belastet, sondern es leidet auch die Instruktion.

Um diesem Übel abzuholen, hat man in den letzten Jahren angefangen, Instruktoren von verminderter Leistungsfähigkeit mit reduziertem Sold wieder anzustellen und solche nur zeitweise oder zu besondern Verrichtungen zu verwenden. Die Solddifferenz wird benutzt, Instruktionsaspiranten zu besolden, die nach Massgabe des Bedarfes einberufen werden.

Diese Art der Altersversorgung, welcher die Instruktoren dankbare Anerkennung zollen, entbehrt aber der gesetzlichen Grundlage. Sie kann eines Tages angefochten und beseitigt werden. Sie lässt den Einzelnen in Ungewissheit, wie lange ihm die Wohlthat des Halbsoldes gesichert bleibe.

Es frägt sich auch, ob das System aufrecht erhalten werden könnte, wenn die Zahl der Bewerber sich mehrt. Es wird sich ein Ausfall ergeben. Um diesen zu decken und wo möglich noch einen Überschuss zu erzielen, wünschten wir, dass, an Stelle der Bewilligung einer höhern Besoldung, jährlich eine entsprechende runde Summe der Altersversorgung der Instruktoren zugewendet werde.

Wir sind zwar nicht der Ansicht, dass auf diese Weise die Frage der Altersversorgung der Instruktoren gelöst sei, aber es wäre der erste Schritt zu diesem Ziele gethan. Dem nächstliegenden Bedürfnis wäre abgeholfen. Dieses würde in vermehrtem Masse der Fall sein, wenn der Bund bei Besetzung von Verwaltungsstellen, die er zu vergeben hat, ältere Instruktoren, die zu denselben befähigt und geeignet sind, vorzugsweise berücksichtigen würde, wie dieses in einzelnen Fällen geschehen ist.

Die Notwendigkeit einer Altersversorgung der Instruktoren und ihre Einrichtung in Gestalt einer Altersversicherung auf Grundlage eines Zusammenwirkens des Bundes und der Instruktoren sind in diesen Blättern schon oft besprochen worden. (Vergl. Jahrgang 1887 Nr. 25 und 26; 1889 Nr. 9, 10 und 12; Jahrgang 1891 Nr. 21, 32 und 43.) Wir können es daher unterlassen, heute auf diesen Gegenstand zurückzukommen und begnügen uns zum Schlusse zu wiederholen: Eine Besoldungs-erhöhung wäre wünschenswert, eine Altersversorgung aber ist dringende Notwendigkeit. E.